

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/3372 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/3645 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter (SchwbBAG)

- c) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/2415 –**

Bericht der Bundesregierung über die Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst

A. Problem

- a) Die Eingliederung von Behinderten in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Angesichts der seit Jahren überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen ist die sich aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes ergebende Verpflichtung für Politik und Gesellschaft, sich aktiv um die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Beruf zu bemühen, noch nicht ausreichend eingelöst. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen im Arbeits- und Berufsleben verbessert und die Arbeitslosigkeit schnellstmöglich und nachhaltig abgebaut werden. Erklärtes Ziel ist

es, die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten in den nächsten zwei bis drei Jahren um etwa 50 000 zu verringern. Vorgesehen ist ein Bündel verschiedener Maßnahmen. Alle diese Maßnahmen haben gemeinsam, dass sie geeignet sind, arbeitslose Schwerbehinderte wieder in Arbeit zu bringen. Dazu gehören:

- Erhöhung der Wirksamkeit des Systems von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe
 - Stärkung der Rechte der Schwerbehinderten und der Schwerbehindertenvertretung
 - Ausbau betrieblicher Prävention
 - Intensivierung und bessere Nutzbarmachung der Dienstleistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestellen
 - Verstärkte Verwendung der Ausgleichsabgabe für arbeitsmarktorientierte Fördermaßnahmen und zusätzliche innovative Instrumente
- b) Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist mit dem auf Drucksache 14/3372 abgedruckten Gesetzentwurf gleichlautend. Zusätzlich enthält die Drucksache 14/3645 die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenüberung der Bundesregierung dazu.
- c) Die Bundesregierung legt gemäß Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 8. April 1959 und 16. Oktober 1964 – Drucksachen III/674, III/886 – dem Deutschen Bundestag alljährlich einen Bericht über die Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes vor. Der vorliegende Bericht 1999 bezieht sich auf das Jahr 1998 (Stichmonat Oktober).

B. Lösung

- a) Annahme des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 14/3372 und 14/3645.

Mehrheit im Ausschuss

- b) Kenntnisnahme der Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 14/2415.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 14/3372, 14/3645 und Verfolgung von anderen Konzepten oder Belassen des derzeitigen Rechtszustandes.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Belastungen durch die Erhöhung und Staffelung der Ausgleichsabgabe sind für den Bundeshaushalt nicht zu erwarten, da der Bund als Arbeitgeber seit Jahren eine Beschäftigungsquote von mehr als 6 v. H. hat.

Belastungen durch die Erhöhung und Staffelung der Ausgleichsabgabe entstehen in den öffentlichen Haushalten derjenigen Länder und sonstigen öffentlichen Arbeitgeber, die eine Beschäftigungsquote von weniger als 3 v. H. haben.

Entlastungen für die öffentlichen Haushalte ergeben sich aus der künftig unbefristeten Regelung über die Nichtzählung von Ausbildungsplätzen bei der Berechnung der Mindestzahl der Arbeitsplätze und der Zahl der mit Schwer-

behinderten zu besetzenden Pflichtplätze und der Regelung über die Mehrfachanrechnung schwerbehinderter Auszubildender auf die zu besetzenden Pflichtplätze.

Durch den Auf- und Ausbau von Integrationsprojekten werden der Bund und die Länder/höheren Kommunalverbände bei der Tragung von Beiträgen zur Sozialversicherung für die in Werkstätten beschäftigten Schwerbehinderten und die Länder/höheren Kommunalverbände darüber hinaus von Kosten der Eingliederungshilfe für Behinderte entlastet. Die Höhe der Entlastung hängt davon ab, in welchem Umfang der Übergang aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere in Integrationsprojekte, verstärkt werden kann.

Rechnerisch ergeben sich auf heutiger Basis pro Fall für den Bund Einsparungen in Höhe von rd. 7 000 DM jährlich, für die Länder/höheren Kommunalverbände von rd. 20 000 DM jährlich.

Den Entlastungen der Länder/höheren Kommunalverbände stehen durch Maßnahmen zur Förderung des Übergangs aus Werkstätten Mehrkosten in den Fällen gegenüber, in denen bisher insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen nicht erfolgt sind. Diese sind nicht quantifizierbar.

2. Vollzugsaufwand

Die Bundesanstalt für Arbeit wird durch die Vereinfachung des Verfahrens bei der besonderen Förderung zur Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter einschließlich der pauschalen Mittelzuweisung hierfür und durch die Einrichtung von Integrationsfachdiensten entlastet.

Demgegenüber steht ein erhöhter Verwaltungsaufwand durch die Ausweitung und Intensivierung vermittlerischer und beratender Aufgaben und durch die Förderung von Integrationsfachdiensten. Demgegenüber stehen Entlastungen der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Bundes durch den Fortfall von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, wenn aufgrund der Wirkungen dieses Gesetzes arbeitslose Schwerbehinderte, die Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden.

E. Sonstige Kosten

Die Beschäftigungspflicht und damit die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsabgabe bei der Nichterfüllung entfällt für Arbeitgeber mit 16 bis 19 Arbeitsplätzen sowie für Arbeitgeber mit einer Beschäftigungsquote zwischen 5 und 6 v. H. Durch die Senkung der Pflichtquote von 6 v. H. auf 5 v. H. werden alle Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, entlastet.

Diesen Entlastungen stehen Belastungen für Arbeitgeber gegenüber, die der gesetzlichen Pflicht, Schwerbehinderte zu beschäftigen, nicht oder nur unzureichend nachkommen. Im Saldo ergibt sich – ohne Änderung des Beschäftigungsverhaltens – eine Belastung von rechnerisch rd. 380 Mio. DM jährlich, wobei die Auswirkungen der günstigeren Regelungen für Kleinbetriebe nur sehr schwer abzuschätzen sind.

Bei Änderung des Beschäftigungsverhaltens und Erreichung des gesetzgeberischen Ziels, die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter bis Oktober 2002 um wenigstens 25 v. H. abzubauen, verringern sich die Belastungen um rd. 200 Mio. DM.

Den Belastungen für pflichtwidrig handelnde Arbeitgeber stehen für alle beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber Entlastungen aus der künftig unbefristeten

Regelung über die Nichtzählung von Ausbildungsplätzen bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der mit Schwerbehinderten zu besetzenden Pflichtplätze (§ 8 Satz 1) und der Regelung über die Mehrfachanrechnung schwerbehinderter Auszubildender (§ 10 Abs. 2) in Höhe von rechnerisch rd. 132 Mio. DM jährlich gegenüber sowie nicht quantifizierbare Entlastungen durch Vereinfachung von Abläufen im Verwaltungsverfahren, etwa durch die Neuordnung des Förderrechts sowie durch die stärkere Förderung der Einstellung Schwerbehinderter. Durch die Vereinfachung von Abläufen im Verwaltungsverfahren und durch die Neuordnung des Förderrechts werden bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im Übrigen bürokratische Belastungen abgebaut.

Durch den Übergang Behinderter aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt entstehen Mindereinnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung, da die Beiträge aus einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach dem erzielten Arbeitsentgelt entrichtet werden, bei der Beschäftigung in der Werkstatt dagegen nach einem Entgelt in Höhe von 80 v. H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Die Mindereinnahmen fallen umso niedriger aus, je höher das auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erzielte Entgelt ist. Sie sind von dem Einzelfall abhängig und daher nicht zu quantifizieren.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3372 und auf Drucksache 14/3645 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
- b) die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 14/2415 zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 5. Juli 2000

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Claudia Nolte
Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter (SchwbBAG)

– Drucksachen 14/3372 und 14/3645 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

—

**Entwurf eines
Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
Schwerbehinderter
(SchwbBAG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schwerbehindertengesetzes
(871-1)

Das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch *Art. 9* des Gesetzes vom *19. Dezember 1997* (BGBl. I S. 3158), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
„Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der Schwerbehinderten“.
 - b) Die Überschrift des § 14 wird wie folgt gefasst:
„Pflichten des Arbeitgebers und Rechte des Schwerbehinderten“.
 - c) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 14a Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber im Bundesbereich
§ 14b Integrationsvereinbarung
§ 14c Prävention“.
 - d) Die Überschrift des § 27 wird wie folgt gefasst:
„Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung“.
 - e) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:
„Siebter Abschnitt: Integrationsfachdienste
§ 37a Begriff und Personenkreis
§ 37b Aufgaben

—

**Entwurf eines
Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
Schwerbehinderter
(SchwbBAG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schwerbehindertengesetzes
(871-1)

Das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch **Artikel 23a** des **Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern** vom **3. Mai 2000** (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 37c Beauftragung und Verantwortlichkeit

§ 37d Fachliche Anforderungen

§ 37e Finanzielle Leistungen

§ 37f Ergebnisbeobachtung

§ 37g Verordnungsermächtigung“.

f) Die bisherigen Angaben zu den Abschnitten 7 bis 9 werden die Angaben zu den Abschnitten 8 bis 10.

g) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:

„Elfter Abschnitt: Integrationsprojekte

§ 53a Begriff und Personenkreis

§ 53b Aufgaben

§ 53c Finanzielle Leistungen

§ 53d Verordnungsermächtigung“.

h) Die bisherigen Angaben zu den Abschnitten 10 bis 12 werden die Angaben zu den Abschnitten 12 bis 14.

i) Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 73 Prüfungsregelung“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei sind *in angemessenem Umfang* schwerbehinderte Frauen zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Pflichtenatz nach Absatz 1 beträgt vom 1. Januar 2003 an 6 vom Hundert, wenn die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten im Monat Oktober 2002 nicht um mindestens 25 vom Hundert geringer ist als die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten im Monat Oktober 1999. In die Zahl der im Oktober 2002 arbeitslosen Schwerbehinderten ist die Zahl der Schwerbehinderten einzubeziehen, um die die im Monat Oktober 2002 in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und in Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 bis 279 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigten Schwerbehinderten die Zahl der im Oktober 1999 in solchen Maßnahmen beschäftigten Schwerbehinderten übersteigt. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt die Veränderungsrate nach Satz 1 und den ab 1. Januar 2003 geltenden Pflichtenatz im Bundesanzeiger bekannt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei sind schwerbehinderte Frauen **besonders** zu berücksichtigen.“

b) unverändert

2.a In § 7 Abs. 2 wird in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2000“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „aufzurunden“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich bis zu 59 Arbeitsplätzen abzurunden.“ angefügt.
4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2000“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2000 befristete“ gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt, indem aus den monatlichen Beschäftigungsdaten der Mittelwert der Beschäftigungsquote eines Kalenderjahres gebildet wird.“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:
 „(1a) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz
 1. 200 Deutsche Mark bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 vom Hundert bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
 2. 350 Deutsche Mark bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 vom Hundert bis weniger als 3 vom Hundert,
 3. 500 Deutsche Mark bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 vom Hundert bis weniger als 2 vom Hundert.
 Abweichend von Satz 1 beträgt die Ausgleichsabgabe je Monat und unbesetzten Pflichtplatz
 1. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich bis zu 39 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem Schwerbehinderten 200 Deutsche Mark und
 2. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich bis zu 59 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei Schwerbehinderten 200 Deutsche Mark und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem Schwerbehinderten 350 Deutsche Mark.

- „7. Personen, deren Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis wegen Wehr- oder Zivildienst, Erziehungsurlaub, unbezahltem Urlaub oder wegen Bezug einer Rente auf Zeit ruht, solange für sie ein Vertreter eingestellt ist.“**
3. unverändert
4. unverändert
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(1b) Die Ausgleichsabgabe erhöht sich entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Sie erhöht sich zum 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung um wenigstens 10 vom Hundert erhöht hat. Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe erfolgt, indem der Faktor für die Veränderung der Bezugsgröße mit dem jeweiligen Betrag der Ausgleichsabgabe vervielfältigt wird. Die sich ergebenden Beträge sind auf den nächsten durch zehn teilbaren Betrag abzurunden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt den Erhöhungsbetrag und die sich nach Satz 3 ergebenden Beträge der Ausgleichsabgabe im Bundesanzeiger bekannt.“

- c) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen und im bisherigen Satz 2 das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der der Bundesanstalt für Arbeit hiervon 50 vom Hundert zur besonderen Förderung Schwerbehinderter zuweist, soweit nicht ein anderer Anteil erforderlich ist.“ gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
6. § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 7 Abs. 1“ gestrichen.
7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
„Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der Schwerbehinderten“
8. In § 13 wird in Absatz 2 folgender Satz 6 angefügt:
„Die Bundesanstalt für Arbeit erstellt und veröffentlicht alljährlich eine Übersicht über die Beschäftigungsquote der einzelnen öffentlichen Arbeitgeber.“
9. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Pflichten des Arbeitgebers und Rechte
des Schwerbehinderten

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten, insbesondere mit beim Arbeitsamt gemeldeten Schwerbehinderten, besetzt werden können. Sie haben frühzeitig Verbindung mit dem Arbeitsamt aufzunehmen. Das Arbeitsamt hat den Arbeitgebern geeignete Schwerbehinderte vorzuschlagen. Über die Vermittlungsvorschläge des Arbeitsamtes und vorliegende Bewerbungen von Schwerbehinderten haben die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung und die in § 23 genannten Vertretungen unmittelbar nach Eingang zu unterrichten. Bei Bewerbungen schwerbehinderter Richter ist der Präsidialrat zu unterrichten und zu hören, soweit dieser an der Ernennung zu beteiligen ist. Bei der Prüfung nach Satz 1 haben die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 25 Abs. 2 zu beteiligen sowie die in § 23 genannten Vertretungen zu hören. Erfüllt der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht

c) unverändert

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der der Bundesanstalt für Arbeit hiervon 50 vom Hundert zur besonderen Förderung Schwerbehinderter **nach § 33 Abs. 1 Nr. 3** zuweist, soweit nicht ein anderer Anteil erforderlich ist.“ gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

und ist die Schwerbehindertenvertretung oder eine in § 23 genannte Vertretung mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden, ist diese unter Darlegung der Gründe mit ihnen zu erörtern. Dabei ist der betroffene Schwerbehinderte zu hören. Alle Beteiligten sind vom Arbeitgeber über die getroffene Entscheidung unter Darlegung der Gründe unverzüglich zu unterrichten. Bei Bewerbungen Schwerbehinderter ist die Schwerbehindertenvertretung nicht zu beteiligen, wenn der Schwerbehinderte die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in ihren Betrieben und Dienststellen wenigstens die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung finden kann. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Schwerbehinderten haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten, einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,
5. Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen,

unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung. Bei Durchführung der Maßnahmen der Nummern 1, 4 und 5 haben die Arbeitsämter und die Hauptfürsorgestellen die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der Schwerbehinderten zu unterstützen. Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Die Arbeitgeber haben die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen zu fördern. Sie sind dabei von den Hauptfürsorgestellen zu unterstützen. Schwerbehinderte haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. Nach § 14 werden folgende §§ 14a bis 14c eingefügt:

„§ 14a

Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber
im Bundesbereich

Die Dienststellen der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten öffentlichen Arbeitgeber des Bundes melden den Arbeitsämtern frühzeitig freiwerdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze (§ 7 Abs. 1). Haben Schwerbehinderte sich um einen solchen Arbeitsplatz beworben oder sind sie vom Arbeitsamt vorgeschlagen worden, werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn ein Bewerber offensichtlich fachlich ungeeignet ist. Einer Integrationsvereinbarung nach § 14b bedarf es nicht, wenn für die Dienststellen dem § 14b entsprechende Regelungen bereits bestehen und durchgeführt werden.

§ 14b

Integrationsvereinbarung

(1) Die Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 23 genannten Vertretungen in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Arbeitgebers (§ 28) eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung wird unter Beteiligung der in § 23 genannten Vertretungen hierüber verhandelt. Der Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung können die Hauptfürsorgestelle einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Dem Arbeitsamt, das für den Sitz des Arbeitgebers zuständig ist, wird die Vereinbarung übermittelt.

(2) Die Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung Schwerbehinderter, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfelds, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit sowie Regelungen über die Durchführung in den Betrieben und Dienststellen. Bei der Personalplanung sind besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen vorzusehen.

(3) In den Versammlungen der Schwerbehinderten berichtet der Arbeitgeber über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Eingliederung Schwerbehinderter.

§ 14c

Prävention

Der Arbeitgeber schaltet bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung des Arbeitsverhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die in § 23 genannten Vertretungen ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten

10. unverändert

§ 14b

Integrationsvereinbarung

(1) Die Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 23 genannten Vertretungen in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Arbeitgebers (§ 28) eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung wird unter Beteiligung der in § 23 genannten Vertretungen hierüber verhandelt. Der Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung können die Hauptfürsorgestelle einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Dem Arbeitsamt, das für den Sitz des Arbeitgebers zuständig ist, wird die Vereinbarung übermittelt. **In Betrieben und Dienststellen, in denen keine Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist, wird eine Integrationsvereinbarung auf Antrag der in § 23 genannten Vertretungen getroffen.**

- (2) unverändert

- (3) unverändert

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.“

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 11. | In § 23 Satz 2 wird nach der Zahl „14“ die Angabe „bis 14c“ eingefügt. | 11. unverändert |
| 12. | In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhinderung“ die Wörter „durch Abwesenheit oder Wahrnehmung anderer Aufgaben“ eingefügt. | 12. unverändert |
| 13. | § 25 wird wie folgt geändert: | 13. unverändert |
| | a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | |
| | aa) Satz 2 wird wie folgt geändert: | |
| | aaa) In Nummer 1 wird nach der Zahl „14“ die Angabe „bis 14c“ eingefügt. | |
| | bbb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „dienen,“ die Wörter „insbesondere auch präventive Maßnahmen,“ eingefügt. | |
| | bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: | |
| | „Sie hat Beschäftigte auch bei Anträgen an die Versorgungsverwaltung auf Feststellung des Vorliegens einer Behinderung und ihres Grades sowie der Schwerbehinderteneigenschaft sowie bei Anträgen auf Gleichstellung an das Arbeitsamt zu unterstützen.“ | |
| | cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert: Die Angabe „wenigstens 300“ wird durch die Angabe „mehr als 200“ ersetzt. | |
| | b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: | |
| | „die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Beteiligung am Verfahren nach § 14 Abs. 1.“ | |
| | c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausschüssen“ die Wörter „sowie des Arbeitsschutzausschusses“ eingefügt. | |
| 14. | § 26 wird wie folgt geändert: | 14. unverändert |
| | a) Absatz 4 wird wie folgt geändert: | |
| | aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: | |
| | „Sind in den Betrieben und Dienststellen in der Regel wenigstens 200 Schwerbehinderte beschäftigt, sind die Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen auf ihren Wunsch freizustellen; weitergehende Vereinbarungen sind zulässig.“ | |
| | bb) Im bisherigen Satz 3 werden die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt und die Wörter „wenn wegen seiner ständigen Heranziehung nach § 25 die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen erforderlich ist.“ durch folgende Angabe ersetzt: | |
| | „wenn wegen | |
| | 1. seiner ständiger Heranziehung nach § 25, | |

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. häufiger Vertretung des Amtsinhabers für längere Zeit,
3. absehbaren Nachrückens in das Amt der Schwerbehindertenvertretung in kurzer Frist die Teilnahme an Bildungs- und Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.“
- b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
15. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Ist für mehrere Unternehmen ein Konzernbetriebsrat errichtet, so wählen die Gesamtschwerbehindertenvertretungen eine Konzernschwerbehindertenvertretung.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung“ durch die Wörter „Konzern-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) § 24 Abs. 3 bis 8, § 25 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2, 4, 5 und 7 und § 26 gelten entsprechend, § 24 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die Wahl der Gesamt- und Bezirksschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, die der Konzern- und Hauptschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März stattfindet.“
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schwerbehinderten“ das Wort „verantwortlich“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Beauftragte sollte nach Möglichkeit selbst schwerbehindert sein.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
17. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„dabei gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „gewähren“ durch das Wort „erbringen“ ersetzt und Nummer 1 wie folgt gefasst:

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- „1. an Schwerbehinderte
- a) für technische Arbeitshilfen,
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz,
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,
 - e) zur Erhaltung der Arbeitskraft,
 - f) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und
 - g) in besonderen Lebenslagen.“
- bb) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. an freie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zu den Kosten in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 sowie an Träger von Integrationsunternehmen nach dem Elften Abschnitt.“
- cc) In Satz 2 wird das Wort „gewähren“ durch das Wort „erbringen“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Schwerbehinderte haben im Rahmen der Zuständigkeit der Hauptfürsorgestelle für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.“
18. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung Schwerbehinderter einschließlich der Vermittlung von in Werkstätten beschäftigten Behinderten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,“
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere von Schwerbehinderten,

 - a) die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind (§ 6 Abs. 1),
18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind,
 - c) die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder einem Integrationsprojekt nach dem Elften Abschnitt eingestellt werden,
 - d) die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden oder
 - e) die zur Aus- oder Weiterbildung eingestellt werden.“
- cc) In Nummer 9 wird die Angabe „Zehnten Abschnitt“ durch die Angabe „Zwölften Abschnitt“ sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. die Erfassung der Integrationsfachdienste nach dem Siebten Abschnitt sowie die Erbringung finanzieller Leistungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe an diese Dienste.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung jährlich die Ergebnisse ihrer Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in den allgemeinen Arbeitsmarkt nach dessen näherer Bestimmung und fachlicher Weisung. Zu den Ergebnissen gehören Angaben über die Zahl der geförderten Arbeitgeber und Schwerbehinderten, die insgesamt aufgewandten Mittel und die durchschnittlichen Förderungsbeiträge. Die Bundesanstalt für Arbeit veröffentlicht diese Ergebnisse.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bundesanstalt für Arbeit führt befristete überregionale und regionale Arbeitsmarktprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, besonderer Gruppen Schwerbehinderter oder schwerbehinderter Frauen sowie zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte durch, die ihr durch Verwaltungsvereinbarung gemäß § 370 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch unter Zuweisung der entsprechenden Mittel übertragen werden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Bundesanstalt für Arbeit richtet zur Durchführung der ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und der im Dritten Buch des Sozialgesetzbuches zur beruflichen Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter übertragenen Aufgaben in allen Arbeitsämtern besondere Stellen ein; bei der personellen Ausstattung dieser Stellen ist dem be-

Entwurf

sonderen Aufwand bei der Beratung und Vermittlung des zu betreuenden Personenkreises sowie der Durchführung der sonstigen Aufgaben nach Absatz 1 Rechnung zu tragen. Soweit in Geschäftsstellen solche besonderen Stellen nicht gebildet werden können, soll dort für die Beratung und Vermittlung eine fachliche Schwerpunktbildung erfolgen.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Rahmen der Beratung der Arbeitgeber nach Absatz 1 Nr. 2 hat die Bundesanstalt für Arbeit

1. dem Arbeitgeber zur Besetzung von Arbeitsplätzen geeignete arbeitslose oder arbeitssuchende Schwerbehinderte unter Darlegung der Leistungsfähigkeit und der Auswirkungen der jeweiligen Behinderung auf die angebotene Stelle vorzuschlagen,
2. ihre Fördermöglichkeiten aufzuzeigen, soweit wie möglich und erforderlich, auch die entsprechenden Hilfen der Rehabilitationsträger und der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben durch die Hauptfürsorgestellen.“

19. Nach Abschnitt 6 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Siebter Abschnitt
Integrationsfachdienste
§ 37a
Begriff und Personenkreis

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit kann bei der Durchführung ihrer Aufgaben gegenüber Schwerbehinderten Integrationsfachdienste nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unter Verwendung von Mitteln der Ausgleichsabgabe aus dem Ausgleichsfonds beteiligen.

(2) Schwerbehinderte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. Schwerbehinderte mit einem besonderen Bedarf an arbeits- und berufsbegleitender Betreuung,
2. Schwerbehinderte, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei auf aufwendige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind sowie
3. schwerbehinderte Schulabgänger, die *für eine berufliche Ausbildung nicht in Betracht kommen und für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind.*

Ein besonderer Bedarf an arbeits- und berufsbegleitender Betreuung nach Nr. 1 ist insbesondere gegeben bei Schwerbehinderten mit geistiger oder psychischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen

Beschlüsse des 11. Ausschusses

19. Nach Abschnitt 6 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Siebter Abschnitt
Integrationsfachdienste
§ 37a
Begriff und Personenkreis

(1) **unverändert**

(2) Schwerbehinderte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. **unverändert**
2. **unverändert**

3. schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind.

Ein besonderer Bedarf an arbeits- und berufsbegleitender Betreuung nach Nr. 1 ist insbesondere gegeben bei Schwerbehinderten mit geistiger oder psychischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen

Entwurf

(Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, unzureichende Qualifikation, Leistungsminderung) die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschwert.

(3) Der Integrationsfachdienst kann im Rahmen der Aufgabenstellung nach Absatz 1 auch zur beruflichen Eingliederung von Behinderten, die nicht Schwerbehinderte sind, tätig werden.

§ 37b
Aufgaben

(1) Die Integrationsfachdienste können bei der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben (Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) beteiligt werden, indem sie

1. die Schwerbehinderten beraten, unterstützen und auf geeignete Arbeitsplätze vermitteln,
2. die Arbeitgeber informieren, beraten und Hilfe leisten.

(2) Zu den Aufgaben des Integrationsfachdienstes gehört es,

1. die Fähigkeiten der zugewiesenen Schwerbehinderten zu bewerten und einzuschätzen und dabei ein individuelles Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in enger Kooperation mit dem Auftraggeber und der abgebenden Einrichtung der schulischen oder beruflichen Bildung, Rehabilitation oder Eingliederung zu erarbeiten,
2. geeignete Arbeitsplätze (§ 7 Abs. 1) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen,
3. die Schwerbehinderten auf die vorgesehenen Arbeitsplätze vorzubereiten,
4. die Schwerbehinderten solange erforderlich am Arbeitsplatz oder beim Training der berufspraktischen Fähigkeiten am konkreten Arbeitsplatz zu begleiten,
5. die Mitarbeiter im Betrieb oder in der Dienststelle über Art und Auswirkungen der Behinderung und über entsprechende Verhaltensregeln zu informieren und zu beraten,
6. eine Nachbetreuung, Krisenintervention oder psychosoziale Betreuung durchzuführen sowie
7. als Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen.

§ 37c
Beauftragung und Verantwortlichkeit

(1) Die Integrationsfachdienste werden im Verwaltungsauftrag tätig. Der Auftraggeber bleibt für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich.

(2) Im Auftrag legt der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Integrationsfachdienst Art, Umfang und

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, unzureichende Qualifikation, Leistungsminderung) die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschwert.

(3) **unverändert**

§ 37b
Aufgaben

(1) **unverändert**

(2) Zu den Aufgaben des Integrationsfachdienstes gehört es,

1. die Fähigkeiten der zugewiesenen Schwerbehinderten zu bewerten und einzuschätzen und dabei ein individuelles Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in enger Kooperation mit **den Schwerbehinderten**, dem Auftraggeber und der abgebenden Einrichtung der schulischen oder beruflichen Bildung, Rehabilitation oder Eingliederung zu erarbeiten,
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. **unverändert**
7. **unverändert**

§ 37c
Beauftragung und Verantwortlichkeit
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Dauer des im Einzelfall notwendigen Einsatzes des Integrationsfachdienstes sowie das Entgelt fest.

(3) Der Integrationsfachdienst arbeitet insbesondere mit

1. den zuständigen Stellen im Arbeitsamt,
2. der Hauptfürsorgestelle,
3. dem zuständigen Rehabilitationsträger, insbesondere den Berufshelfern der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. dem Arbeitgeber, der Schwerbehindertenvertretung und den anderen betrieblichen Interessenvertretungen,
5. der abgebenden Einrichtung der schulischen oder beruflichen Bildung, Rehabilitation oder Eingliederung mit ihren begleitenden Diensten und internen Integrationsfachkräften oder -diensten zur Unterstützung von Absolventen von beruflichen Rehabilitations- oder Eingliederungsmaßnahmen

bei der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wenn notwendig auch mit anderen Stellen und Personen, eng zusammen.

(4) Näheres zur Beauftragung, Zusammenarbeit, fachlichen Leitung, Aufsicht sowie zur Qualitätssicherung und Ergebnisbeobachtung ist zwischen Auftraggeber und dem Träger des Integrationsfachdienstes unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 93 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf der Grundlage einer bundesweiten Mustervereinbarung, die die Bundesanstalt für Arbeit zu entwickeln und im Rahmen der nach § 30 gebotenen Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, abzustimmen hat, vertraglich zu regeln.

(5) Die Bundesanstalt für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass Integrationsfachdienste in ausreichender Zahl eingerichtet werden. Sie soll grundsätzlich in jedem Arbeitsamtsbezirk nur einen Integrationsfachdienst eines Trägers oder eines Verbundes verschiedener Träger beauftragen, der berufsbegleitende und psychosoziale Dienste umfasst, trägerübergreifend tätig wird und auch von der regional zuständigen Hauptfürsorgestelle beauftragt ist.

§ 37d
Fachliche Anforderungen

(1) Die Integrationsfachdienste müssen

1. nach der personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung in der Lage sein, ihre gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. über Erfahrungen mit dem zu unterstützenden Personenkreis (§ 37a Abs. 2) verfügen,

§ 37d
Fachliche Anforderungen
unverändert

Entwurf

3. mit Fachkräften ausgestattet sein, die über eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation und ausreichende Berufserfahrung verfügen sowie
4. rechtlich oder organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig sein.

(2) Der Personalbedarf eines Integrationsfachdienstes richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Zahl der Betreuungs- und Beratungsfälle, des durchschnittlichen Betreuungs- und Beratungsaufwands, der Größe des regionalen Einzugsbereichs und der Zahl der zu beratenden Arbeitgeber. Den besonderen Bedürfnissen besonderer Gruppen unter den Schwerbehinderten, insbesondere der Gruppen der Frauen, und der Notwendigkeit einer psychosozialen Betreuung soll durch eine Differenzierung innerhalb des Integrationsfachdienstes Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Stellenbesetzung des Integrationsfachdienstes sind Schwerbehinderte bevorzugt zu berücksichtigen. Dabei ist ein angemessener Anteil der Stellen mit schwerbehinderten Frauen zu besetzen.

§ 37e

Finanzielle Leistungen

Die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten ist vom Auftraggeber zu vergüten. Die Vergütung für die Eingliederung Schwerbehinderter kann aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe erbracht werden.

§ 37f

Ergebnisbeobachtung

Der Integrationsfachdienst hat Verlauf und Ergebnis der jeweiligen Eingliederungsbemühungen ausreichend zu dokumentieren. Eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse ist jährlich zu erstellen und dem Auftraggeber nach dessen näherer Maßgabe vorzulegen. Diese Zusammenstellung soll insbesondere geschlechtsdifferenzierte Angaben enthalten zu

1. den Zu- und Abgängen an Betreuungsfällen im Kalenderjahr,
2. dem Bestand an Betreuungsfällen,
3. der Zahl der abgeschlossenen Fälle, differenziert nach Aufnahme einer Ausbildung, einer befristeten oder unbefristeten Beschäftigung, einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt nach dem Elften Abschnitt oder in einer Werkstatt für Behinderte.

§ 37g

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben des Integrationsfachdienstes, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen und die finanziellen Leistungen zu regeln.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 37e

Finanzielle Leistungen

unverändert

§ 37f

Ergebnisbeobachtung

unverändert

§ 37g

Verordnungsermächtigung

unverändert

Entwurf

20. Die bisherigen Abschnitte 7 bis 9 werden die Abschnitte 8 bis 10.

21. Nach Abschnitt 10 wird folgender Abschnitt 11 eingefügt:

„Elfter Abschnitt
Integrationsprojekte

§ 53a

Begriff und Personenkreis

(1) Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung von Schwerbehinderten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten nach dem Siebten Abschnitt auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Schwerbehinderte nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Schwerbehinderte mit geistiger oder psychischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeits- oder Berufsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,
2. Schwerbehinderte, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für Behinderte oder einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen sowie
3. schwerbehinderte Schulabgänger, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

(3) Integrationsunternehmen müssen mindestens 25 vom Hundert Schwerbehinderte im Sinne von Absatz 1 beschäftigen. Der Anteil der Schwerbehinderten soll in der Regel 50 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 53b
Aufgaben

Die Integrationsprojekte bieten den Schwerbehinderten Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Be-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

20. unverändert

21. Nach Abschnitt 10 wird folgender Abschnitt 11 eingefügt:

„Elfter Abschnitt
Integrationsprojekte

§ 53a

Begriff und Personenkreis

(1) Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung von Schwerbehinderten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände **voraussichtlich** trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten nach dem Siebten Abschnitt auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 53b
Aufgaben
unverändert

Entwurf

schäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an.

§ 53c
Finanzielle Leistungen

Integrationsprojekte können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderen Aufwand erhalten.

§ 53d
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben der Integrationsprojekte, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen, die Aufnahmevoraussetzungen und die finanziellen Leistungen zu regeln.“

- | | | | |
|-----|--|-----|-------------|
| 22. | Die bisherigen Abschnitte 10 bis 12 werden die Abschnitte 12 bis 14. | 22. | unverändert |
| 23. | In § 54 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Sie hat den Übergang geeigneter Bewerber auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“ | 23. | unverändert |
| 24. | In § 58 wird die Angabe „25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008)“ durch die Angabe „23. November 1994 (BGBl. I S. 3475)“ ersetzt. | 24. | unverändert |
| 25. | § 68 Abs. 1 Nr. 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
„6. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 4 oder 9 eine dort bezeichnete Vertretung oder einen Beteiligten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
7. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 7 eine Entscheidung nicht erörtert,“. | 25. | unverändert |
| 26. | § 72 wird wie folgt gefasst: | 26. | unverändert |

„Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 beträgt der Pflichtsatz für die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten öffentlichen Arbeitgeber des Bundes weiterhin 6 vom Hundert, wenn sie am 31. Oktober 1999 auf mehr als 6 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbehinderte beschäftigen. § 11 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 5 vom Hundert bis weniger als 6 vom Hundert die Ausgleichsabgabe je Monat und unbesetzten Pflichtplatz 200 Deutsche Mark beträgt.

(2) Auf Leistungen nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit dem Ersten Abschnitt der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung jeweils in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des SchwbBAG] geltenden Fassung sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften weiter anzuwenden, wenn

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 53c
Finanzielle Leistungen
unverändert

§ 53d
Verordnungsermächtigung
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

die Entscheidung über die beantragten Leistungen vor dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des SchwbBAG] getroffen worden ist.“

27. Nach § 72 wird folgender § 73 angefügt:

„§ 73
Überprüfungsregelung

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2003 über die Beschäftigungssituation Schwerbehinderter zu berichten und Vorschläge für die danach zu treffenden Maßnahmen zu machen.“

27. unverändert

Artikel 2**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 222 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 222a Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte“.

b) Nach der Angabe zu § 235 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 235a Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung Schwerbehinderter“.

2. Dem § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eingliederungszuschüsse nach § 222a und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Schwerbehinderte nach § 235a dürfen auch dann erbracht werden, wenn ein anderer Leistungsträger zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet ist oder, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, Leistungen erbringt. In diesem Fall werden die Leistungen des anderen Leistungsträgers angerechnet.“

3. Nach § 222 wird folgender § 222a eingefügt:

„§ 222a
Eingliederungszuschuss für besonders
betroffene Schwerbehinderte

(1) Eingliederungszuschüsse können auch für Schwerbehinderte im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Schwerbehindertengesetzes erbracht werden.

(2) Die Förderungshöhe darf 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Die Förderungsdauer darf 36 Monate, bei Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (ältere Schwerbehinderte), 96 Monate nicht übersteigen.

(3) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung ist zu berücksichtigen, ob der Schwerbehin-

Artikel 2**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 910)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

derte ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz hinaus eingestellt und beschäftigt wird.

(4) Nach Ablauf von 12 Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte jährlich, zu vermindern; er darf aber 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für ältere Schwerbehinderte ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.

(5) Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes sind auch nach § 2 SchwbG von den Arbeitsämtern gleichgestellte Behinderte.“

4. § 224 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer und beim Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte die Altersgrenze auf bis zu 50 Jahre herabzusetzen, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erforderlich ist, um die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben, sowie die Dauer der Förderung bei den besonders betroffenen älteren Schwerbehinderten im Alter vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr auf bis zu 60 Monate festzulegen.“

5. Nach § 235 wird folgender § 235a eingefügt:

„§ 235a
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung
Schwerbehinderter

(1) Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Schwerbehinderten im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Schwerbehindertengesetzes in Ausbildungsberufen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Die Zuschüsse sollen regelmäßig 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

3a. § 223 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei erschwerter Vermittlung“ die Wörter „sowie der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte mit Ausnahme des Eingliederungszuschusses für besonders betroffene ältere Schwerbehinderte nach § 222a Absatz 2“ eingefügt.

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

(3) Bei Übernahme Schwerbehinderter in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 vom Hundert des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 218 Abs. 3) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.“

Artikel 3

**Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes
(Wahlordnung Schwerbehindertengesetz –
SchwbWO)
(871-1-5)**

Die Wahlordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Teil 2 nach den Wörtern „Wahl der“ die Angabe „Konzern-“ eingefügt.
2. In der Überschrift „Zweiter Teil Wahl der Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen“ wird nach den Wörtern „Wahl der“ die Angabe „Konzern-“ eingefügt.
3. In § 22 Abs. 1 bis 3 wird vor den Wörtern „Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung“ jeweils die Angabe „Konzern-“ eingefügt.

Artikel 4

**Änderung der Dritten Verordnung
zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes
(Werkstättenverordnung Schwerbehinderten-
gesetz – SchwbWV)
(871-1-7)**

Die Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. In § 264 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Beschäftigung eines Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten zu übernehmen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 3a Schwerbehindertengesetz das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.“

7. In § 278 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Zuschüsse“ die Wörter „und die Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten (§ 264 Abs. 5)“ eingefügt.**Artikel 3**

**Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes
(Wahlordnung Schwerbehindertengesetz –
SchwbWO)
(871-1-5)**

unverändert

Artikel 4

**Änderung der Dritten Verordnung
zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes
(Werkstättenverordnung Schwerbehinderten-
gesetz – SchwbWV)
(871-1-7)**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Art. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Eingangsverfahren dauert bis zu vier Wochen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeits- und Beschäftigungsplätze“ durch das Wort „Arbeitsplätze“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auch durch“ die Wörter „die Einrichtung einer Übergangsgruppe mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne sowie Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika und durch“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hauptfürsorgestellen“ die Wörter „gegebenenfalls unter Beteiligung eines Integrationsfachdienstes,“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Werkstatt hat die Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen in die Bemühungen zur Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzubeziehen.“

3. In § 12 Abs. 3 werden die Wörter „ein ihrem Leistungsvermögen möglichst angemessenes Arbeitsentgelt im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 2 und § 54b des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Werkstätten haben mit den im Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten, soweit auf sie die für einen Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätze nicht anwendbar sind, Werkstattverträge in schriftlicher Form abzuschließen, in denen das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen der Werkstatt und dem Behinderten näher geregelt wird.“

5. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 54a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichs-**
abgabeverordnung**(871-1-14)**

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird wie folgt geändert:

Artikel 5**Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichs-**
abgabeverordnung**(871-1-14)**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 1 „Besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Bundesanstalt für Arbeit“ wird durch die Angabe „weggefallen“ ersetzt.
Die Angaben zu den §§ 1 bis 13 werden durch die Angabe „(§§ 1 bis 13 weggefallen)“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz“.
 - c) In der Angabe zu § 25 wird das Wort „behinderungsbedingten“ gestrichen.
2. Der Erste Abschnitt „Besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Bundesanstalt für Arbeit“ wird aufgehoben.
3. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 und Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
4. In § 16 wird Absatz 2 aufgehoben.
5. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. an Schwerbehinderte
 - a) für technische Arbeitshilfen (§ 19),
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20),
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz (§ 21),
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 22),
 - e) zur Erhaltung der Arbeitskraft (§ 23),
 - f) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 24) und
 - g) in besonderen Lebenslagen (§ 25),“
 - b) In Satz 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „(§ 28)“ die Wörter „sowie an Träger von Integrationsunternehmen nach dem Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes“ angefügt.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Schwerbehinderte haben im Rahmen der Zuständigkeit der Hauptfürsorgestelle für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz“
7. In der Angabe zu § 25 wird das Wort „behinderungsbedingten“ gestrichen.
8. In § 26 Abs. 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 4 Satz 1“ und die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6“ ersetzt.
9. In § 27 Abs. 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d und Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung“ und „in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung“ gestrichen.
10. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
11. In § 30 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475)“ ersetzt.
12. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mittel aus dem Ausgleichsfonds sind zu verwenden

 1. für Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit zur Verwendung bei der Förderung besonders betroffener Schwerbehinderter nach § 222a und § 235a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus der Durchführung des § 33 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und des Ersten Abschnitts dieser Verordnung in der bis zum ... (Inkrafttreten des SchwbBAG) geltenden Fassung, und zwar in Höhe von 87,5 Mio. DM für die Monate Oktober bis Dezember 2000 sowie 350 Mio. DM für das Jahr 2001 und der entsprechend auf Euro umgestellte Betrag für das Jahr 2002,
 2. zur Durchführung befristeter überregionaler Arbeitsmarktprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, besonderer Gruppen von Schwerbehinderten (§ 6 SchwbG) oder schwerbehinderter Frauen sowie zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte und
 3. zum Aufbau und zur Förderung von Integrationsfachdiensten nach dem Siebten Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes und zur Förderung von Integrationsbetrieben und -abteilungen nach dem Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes.

Der Betrag von 350 Mio. DM nach Satz 1 Nr. 1 verändert sich vom Jahre 2003 an für jedes Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem sich die Einnahmen des Ausgleichsfonds aus der Ausgleichsabgabe für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr gegen-

Entwurf

über den entsprechenden Einnahmen für das jeweils vorvergangene Kalenderjahr verändert haben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für die Eingliederung Schwerbehinderter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwenden.“

13. § 46 wird aufgehoben.

Artikel 6**Änderung der Verordnung über die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer (Eingliederungszuschussverordnung)**

§ 1 der Eingliederungszuschussverordnung vom 30. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Eingliederungszuschussverordnung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 937), wird wie folgt gefasst:

„Die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer und für besonders betroffene Schwerbehinderte wird für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2001 erstmals begonnen haben, auf die Vollendung des 50. Lebensjahres festgesetzt. Die Dauer der Förderung bei den besonders betroffenen älteren Schwerbehinderten im Alter vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr darf 60 Monate nicht übersteigen.“

Artikel 7**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 3 bis 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 8**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des Monats nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Am 1. Januar 2001 treten Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 5 Buchstabe a und b und Nr. 26 in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 6**Änderung der Verordnung über die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer (Eingliederungszuschussverordnung)**

unverändert

Artikel 7**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

unverändert

Artikel 8**Inkrafttreten**

unverändert

Bericht der Abgeordneten Claudia Nolte

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

1. Überweisungen

Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3372** ist in der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2000 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3645** ist in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2000 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Die **Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 14/2415** ist in der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) *Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3372*

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2000 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf erhoben. Der Beschluss wurde bei Abwesenheit der Vertreterinnen der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 5. Juli 2000 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge (Ausschussdrucksachen 14/728 und 14/731 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 14/426 (entspricht der Ausschussdrucksache im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung Nr. 14/728) anzunehmen. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/426 wurde mit dem gleichen Stimmenergebnis angenommen. Ferner hat der Ausschuss die Ablehnung des Änderungsantrages der Fraktion der PDS auf Ausschussdrucksache 14/424 (entspricht dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/725 im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung) empfohlen. Dieser Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS gefasst.

b) *Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3645*

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. Juli 2000 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2000 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der F.D.P. und der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 5. Juli 2000 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge (Ausschussdrucksache 14/728 und 14/731 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 42. Sitzung am 5. Juli 2000 auf sein mitberatendes Votum vom 28. Juni 2000 zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/3372 Bezug genommen.

c) *Unterrichtung auf Drucksache 14/2415*

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2000 empfohlen, die Unterrichtung auf Drucksache 14/2415 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Unterrichtung auf Drucksache 14/2415 in seiner 41. Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und einstimmig empfohlen, ihn zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 57. Sitzung am 28. Juni 2000 die Unterrichtung durch die Bundesregierung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat die Vorlage in seiner 44. Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und einvernehmlich beschlossen, Kenntnisnahme der Vorlage zu empfehlen.

3. Verfahren und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

a) *Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3372 und*

b) *Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3645*

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 47. Sitzung am 19. Mai 2000 einstimmig beschlossen, eine öffentliche Anhörung von Verbänden und Institutionen zu der Vorlage 14/3372 durchzuführen. Die Anhörung fand als 49. Sitzung nach der erstmaligen Beratung dieses Gesetzentwurfs in der 48. Ausschusssitzung am 7. Juni 2000 statt. Der Ausschuss hat die Beratung in seiner 50. Sitzung am 28. Juni 2000 fortgesetzt und in seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2000 abgeschlossen. Gegenstand der 51. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung war auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/3645.

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf auf den Drucksachen 14/3372 und 14/3645 in der Fassung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksache 14/728, 14/731 und 14/745 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS angenommen.

Die von den Koalitionsfraktionen auf den Ausschussdrucksachen 14/728 und 14/731 eingebrachten Änderungsanträge wurden mit dem gleichen Abstimmungsergebnis angenommen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/745, der sich auf Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe, Doppelbuchstabe bb bezog, wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen.

Die Fraktion der PDS legte auf Ausschussdrucksache 14/725 folgende vier Änderungsanträge vor, die gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Mitglieder aller übrigen Fraktionen abgelehnt wurden:

Artikel 1 (Änderung des Schwerbehindertengesetzes) Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind schwerbehinderte Frauen bevorzugt zu berücksichtigen.“

Begründung

Schwerbehinderte Frauen sind durch ihre Behinderung, die Belastungen in der Familie als Frau und Mutter und durch fehlende Gleichstellung in der Gesellschaft mehrfach gegenüber Männern benachteiligt. Sie bedürfen deshalb einer stärkeren Unterstützung, um speziell im beruflichen Leben, gesellschaftliche Teilhabe, Anerkennung und Selbstbestimmung erreichen zu können. Der im Gesetzentwurf verwendete Begriff „angemessen“ wird diesem Erfordernis nicht gerecht und ist daher durch den Begriff „bevorzugt“ zu ersetzen.

Artikel 1 (Änderung des Schwerbehindertengesetzes) Nr. 5 Buchstabe b

wird wie folgt geändert:

1. a) In Nummer 1 werden die Worte „200 Deutsche Mark“ durch „500 Deutsche Mark“ ersetzt,
- b) in Nummer 2 werden die Worte „350 Deutsche Mark“ durch „750 Deutsche Mark“ ersetzt,
- c) in Nummer 3 werden die Worte „500 Deutsche Mark“ durch „1 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. a) In Satz 1 Ziffer 1 werden die Worte „200 Deutsche Mark“ durch die Worte „500 Deutsche Mark“ ersetzt,
- b) in Satz 2 Ziffer 2 werden die Worte „200 Deutsche Mark“ durch die Worte „500 Deutsche Mark“ und die Worte „350 Deutsche Mark“ durch die Worte „750 Deutsche Mark“ ersetzt.

Begründung

Mit der erhöhten Staffelung der Ausgleichsabgabe gegenüber der Vorgabe im Gesetzentwurf

1. wird eine höhere Lenkungswirkung zur Beschäftigung Schwerbehinderter und
2. eine umfassendere Möglichkeit der Mittelbereitstellung für Beschäftigung Schwerbehinderter über die Hauptfürsorgestellen und Integrationsfachdienste ermöglicht,
3. ergeben sich so erweiterte finanzielle Möglichkeiten zur spezifischen Unterstützung von Wohn- und Werkstätten für Behinderte sowie
4. erweiterte finanzielle Möglichkeiten zur Übernahme der Kosten für die Einführung einer bedarfsdeckenden Arbeitsassistenz.

Artikel 5 (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) Nr. 5

In Buchstabe c wird in Absatz 1a nach „Übernahme der Kosten einer notwendigen“ das Wort „bedarfsdeckenden“ (ohne Komma) eingefügt.

Begründung

Mit dieser Einfügung soll klargestellt werden, dass notwendige Arbeitsassistenz in allen Fällen als bedarfsdeckende Arbeitsassistenz gewährleistet werden soll.

Artikel 5 (Änderung der Schwerbehindertenausgleichs-Abgabeverordnung) Nr. 5

nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d neu eingefügt:

„Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

(1b) Der Anspruch auf Arbeitsassistenz ist bedarfsdeckend und unter Respektierung des Wunsch- und Wahlrechts der behinderten Person zu regeln. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien einzuhalten:

- Der Anspruch auf Assistenz am Arbeitsplatz ist sicherzustellen, wenn die individuellen behinderungsspezifischen Bedürfnisse und das Tätigkeitsprofil des Arbeitsplatzes der behinderten Person es erfordern. Darüber hinaus schließt Arbeitsassistenz auch die begleitende Assistenz ein, die während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit der behinderten Person erforderlich ist.
- Die behinderte Person erhält das Recht, selbst darüber zu entscheiden, welche Person als Assistenzkraft eingestellt wird.
- Die Entscheidung darüber, ob die Assistenzkraft durch den Arbeitgeber der behinderten Person, die behinderte Person selbst oder durch einen ambulanten Dienst angestellt wird, erfolgt grundsätzlich durch die behinderte Person. Die Finanzierung der Kosten für die Arbeitsassistenz durch die Hauptfürsorgestellen bleibt davon unberührt.
- Ein Ersatz personaler Arbeitsassistenz durch pauschale technische Hilfen ist nur mit Einverständnis der behinderten Person statthaft und muß durch diese ggf. wieder rückgängig gemacht werden können.
- Der grundsätzliche Anspruch auf Assistenz am Arbeitsplatz ist sowohl für feste Arbeitsplätze im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 4 SchwbG als auch für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Strukturpassungsmaßnahmen (SAM) sicherzustellen.“

Begründung

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält keine Bestimmung darüber, wann, in welchem Umfang und nach welchen Kriterien Arbeitsassistenz zur Anwendung kommen sollte. Es wird lediglich der Begriff „notwendige Arbeitsassistenz“ ohne nähere Bestimmung verwendet. Damit würde jedoch die bereits existierende Situation fortgeschrieben, derzufolge die Gewährung von Arbeitsassistenz für behinderte Personen von den Hauptfürsorgestellen in den einzelnen Bundesländern in der Praxis außerordentlich unterschiedlich gehandhabt wird.

c) Unterrichtung auf Drucksache 14/2415

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 50. Sitzung am 28. Juni 2000 die Vorlage erstmalig beraten. In seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2000 hat der Ausschuss die Beratung beendet und einstimmig beschlossen zu empfehlen, die Unterrichtung auf Drucksache 14/2415 zur Kenntnis zu nehmen.

4. Petitionen

Im Laufe der Ausschussberatungen wurde auch eine Petition behandelt, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO BT angefordert hatte. In der Petition ging es u. a. um die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot für Behinderte in ein konkret einklagbares Gleichstellungs- und Leistungsrecht. Dem Anliegen wird insoweit Rechnung getragen, als dass die vorgenommenen Gesetzesänderungen zumindest teilweise in die Richtung der Forderungen der Petentin gehen. Der Ausschuss hat dies dem Petitionsausschuss mitgeteilt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3372

Mit dem Gesetz soll die Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen im Arbeits- und Berufsleben verbessert und die Arbeitslosigkeit schnellstmöglich und nachhaltig abgebaut werden. Erklärtes Ziel ist es, die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten in den nächsten 2 bis 3 Jahren um etwa 50 000 zu verringern.

Vorgesehen ist ein Bündel verschiedener Maßnahmen. Alle diese Maßnahmen haben gemeinsam, dass sie geeignet sind, arbeitslose Schwerbehinderte wieder in Arbeit zu bringen. Die neuen Vorschriften richten sich an alle, auf die es bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter ankommt.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3645

Der Text des Gesetzentwurfs ist mit dem auf Drucksache 14/3372 abgedruckten Gesetzentwurf textidentisch. Zusätzlich enthält der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3645 die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu.

c) Unterrichtung auf Drucksache 14/2415

Der Bericht stellt die Beschäftigungssituation Schwerbehinderter im Bund, d. h. bei allen obersten Bundesbehörden mit ihren nachgeordneten Dienststellen, dem Bundespräsidialamt, den Verwaltungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, dem Bundesverfassungsgericht, den obersten Gerichtshöfen des Bundes, dem Bundeseisenbahnvermögen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Bundesaufsicht sowie Arbeitgebern außerhalb des Bundes (Länder, private Arbeitgeber) mit Stand Oktober 1998 dar. Darüber hinaus enthält er Angaben über schwerbehinderte Frauen im öffentlichen Dienst des Bundes und zur Entwicklung der Auftragsvergabe an Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die am 7. Juni 2000 als 49. Sitzung stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die zusammengefasst in der Ausschussdrucksache 14/697 verteilt wurden.

Nachstehend werden die wesentlichen mündlichen Aussagen der Verbände und Institutionen dargestellt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die eben erwähnte Ausschussdrucksache und das Wortprotokoll der Anhörung verwiesen.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hielt die Sonderregelung für Betriebe mit 59 Arbeitsplätzen für sehr positiv. Die Gefahr eines erhöhten Verwaltungsaufwandes für kleinere Betriebe sei damit nicht verbunden. Das Anzeigeverfahren, das bei dem Gesetzentwurf ausgespart bleibe, sollte so schnell wie möglich vereinfacht werden. Mit der Neuregelung werde die Ausbildungsbereitschaft der Handwerksbetriebe weiterhin aufrechterhalten. Die Neuregelung entlaste Betriebe mit bis zu 59 Arbeitsplätzen. Mittlere Betriebe ab 60 Arbeitsplätze müssten jedoch mit einer erheblichen Belastung rechnen. Das Gebäudereinigerhandwerk werde durch die Staffelung der Ausgleichsabgabe überproportional betroffen. Die Sonderregelung sollte für Betriebe von 59 Arbeitsplätzen auf 99 Arbeitsplätze heraufgesetzt werden: damit würde einem Großteil der Handwerksbetriebe, wie z. B. im Bau- und Ausbaugewerbe, geholfen. Der noch bestehende besondere Kündigungsschutz für Schwerbehinderte sei eines der Haupthindernisse für Einstellungen. Er sollte überprüft werden.

Die Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG) erwartete, dass das Gesetz durch die in ihm enthaltenen Instrumente ein Erfolg wird. Der Gesetzentwurf sei ein Kompromiss, der nicht allen Wünschen gerecht werden könne. Die Ausgleichsabgabe erfülle in der vorgesehenen Höhe ihren Zweck. Bei der Integration von Behinderten gehe es darum, Schranken abzubauen und ins Gespräch zu kommen. Die Pflicht, eine Integrationsvereinbarung abzuschließen, führe zu Gesprächen. Ziel müsse es auch sein, Bewusstseinsänderungen und einen Abbau von Vorurteilen zu erreichen. Dazu könnten Integrationsvereinbarungen beitragen. In den Schulungen von Betriebsräten und Personalräten werde es darum gehen, auf die Verpflichtungen des Arbeitgebers hinzuweisen, bei Bewerbungen von Schwerbehinderten mit deren Vertretungen zu sprechen. Schranken für Schwerbehinderte müssten abgebaut werden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hätte sich gewünscht, dass die Individualrechte der Schwerbehinderten sowie die Kollektivrechte ihrer Vertretungen weiter gestärkt würden. Dies sei in dem vorliegenden Entwurf noch zu kurz gekommen. Bei allen Sachverhalten, die die Schwerbehinderten betreffen, sollten die Schwerbehindertenvertretungen echte Mitbestimmungsrechte erhalten. Für die Kleinbetriebsregelung bestehe ein gewisses Verständnis. Besser wäre es gewesen, wenn die gleichen Berechnungsregelungen für alle gelten und besondere Förderungsmaßnahmen auf Klein- und Mittelbetriebe konzentriert würden. Durch die Rundungsregelung würden klein- und mittelständische Unternehmen entlastet, was keine glückliche Lösung sei. Der Gesetzentwurf sei insgesamt nur als erster Schritt im Rahmen eines Gesamtkonzepts zu werten. Im Hinblick auf die Höhe der Ausgleichsabgabe hätte sich der DGB eigentlich eine merkliche Erhöhung vorgestellt, etwa bis 1 000 DM. Der besondere Schutz für klein- und mittelständische Betriebe habe zunächst eine Berechtigung. Es müsse jedoch abgewartet werden, ob die damit verbundene Zielstellung

erreicht werde. Wichtig sei eine weitere Ausgestaltung der Individualrechte der Schwerbehinderten.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) betonte, durch die Staffelung der Ausgleichsabgabe werde zumindest der Versuch gemacht, aufkommensneutrale Anreize zur Einstellung von Schwerbehinderten zu schaffen. Generell sei man jedoch gegenüber einem solchen Sanktionssystem mit Pflichtquote und Ausgleichsabgabe skeptisch. Nicht nur bei den Arbeitgebern, sondern überhaupt in der gesamten Gesellschaft gebe es im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und das Leistungsvermögen von Schwerbehinderten noch erhebliche Vorurteile. Die BDA wolle daher dafür verstärkt werben, dass man die neugeschaffenen Möglichkeiten und die fachgerechte Beratung nutzt, um Schwerbehinderten eine Chance zu geben, ihr Leistungsvermögen unter Beweis zu stellen. Integrationsfachdienste könnten dazu durchaus einen Beitrag leisten. Das Anzeigeverfahren sollte bei der nächsten Gelegenheit vereinfacht werden. Dies wäre eine wichtige Maßnahme, um die erheblichen bürokratischen Belastungen, die für die Betriebe in diesem Bereich bestünden, zu verringern. Die Integrationsfachdienste seien ein wichtiger Ansatzpunkt, weil die Beratung – die bisher vor allem über die Arbeitsämter erfolgt sei – noch nicht so zielgenau und zielführend stattgefunden habe. Die Arbeits- und Leistungsfähigkeit des arbeitssuchenden Schwerbehinderten müsse sehr genau und fachkundig analysiert werden, um einen passenden Arbeitsplatz zu finden. Um Einstellungs Hindernisse für Schwerbehinderte abzubauen, sollten deren besonderer Kündigungsschutz und Zusatzurlaub entfallen.

Der Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit wies darauf hin, dass die Integrationsfachdienste die bei der Bundesanstalt für Arbeit bestehende Personallücke schließen sollten. Mittel hierfür würden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aus dem Ausgleichsfonds bereitgestellt. Es sei jedoch nicht möglich, für jede Behinderungsart einen eigenen Integrationsfachdienst einzurichten. Behinderte Frauen sollten noch stärker in wohnortnahe Maßnahmen einbezogen werden. Für behinderte Frauen, die Kinder erziehen, sollten spezielle Maßnahmen angeboten werden. Das Ziel der Bundesregierung, 50 000 neue Arbeitsplätze für Schwerbehinderte zu schaffen, sei durch weitere Qualifizierungsmaßnahmen und technische Hilfen der Bundesanstalt erreichbar. Im Oktober 1999 habe die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten bei ca. 190 000 gelegen. Bis April 2000 sei die Zahl um etwa 6 000 bis 7 000 verringert worden. Grund hierfür seien eher die bessere Arbeitsmarktlage als demographische Aspekte. In jedem Arbeitsamtsbezirk sollte es grundsätzlich einen Integrationsfachdienst geben.

Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen vertrat die Auffassung, dass der Bereich der Hauptfürsorgestellen im Gesetz ausgeklammert worden sei, so z. B. bei den Integrationsvereinbarungen. Die im Gesetz neu aufgenommene Prävention erfolge ohne Nennung der Angebote der Hauptfürsorgestellen, obwohl gerade die Prävention ein Aufgabenschwerpunkt der Hauptfürsorgestellen sei. Das Aufkommen durch die Ausgleichsabgabe werde nicht so steigen, dass alle bestehenden und neu hinzukommenden Aufgaben daraus finanziert werden könnten. Der Ansatz der

Nahtlosigkeit sollte durch klare Leistungsabgrenzungen und gemeinsame Bearbeitung von bestimmten Aufgabenfeldern deutlich gemacht werden. Einen Kriterienkatalog für die Arbeitsassistenten hätten die Deutschen Hauptfürsorgestellen noch nicht entwickelt. Es wäre jedoch hilfreich gewesen, eine klare gesetzliche Definition zu finden. Gegenwärtig träten noch stärkere Abgrenzungsprobleme auf.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bewertete den Gesetzentwurf hinsichtlich der Frage der Finanzierung der Werkstätten und der Wohnstätten für behinderte Menschen als negativ. Würde die Finanzierung nicht mehr in dem bisherigen Umfang durchgeführt, würden nach dem bisherigen Volumen jährlich zweistellige Millionenbeträge an Kosten auf die Sozialhilfeträger zukommen. Als positiv sei anzusehen, dass möglicherweise mehr Behinderte aus den Werkstätten in den freien Arbeitsmarkt gelangten. Gegenwärtig hätten weniger als 1 v. H. der Werkstattbesucher die Chance, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden. Jeder Prozentpunkt mehr an Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Schwerbehinderte würde eine Entlastung der Sozialhilfe bedeuten. Allerdings hätte dies zur Folge, dass die Leistungsträger auf den freien Arbeitsmarkt wechseln und die Werkstätten mit weniger Leistungsträgern auskommen müssten. Durch die Zusammenarbeit mit Integrationsfachdiensten gäbe es eine Möglichkeit, dass der Übergang in den ersten Arbeitsmarkt besser gelingen könne.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes und der Länder sah im Gesetzentwurf keine neuen Rechte der Schwerbehindertenvertretungen verankert. In § 14 sei das Erörterungsrecht bei der Bewerbung Schwerbehinderter auf solche Firmen und Dienststellen beschränkt, in denen die Pflichtquote nicht erfüllt sei, während sie nach geltendem Recht umfassend gewesen sei. Die Absenkung der Pflichtquote auf 5 v. H. sei gerechtfertigt, wenn es in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren gelingen werde, 50 000 arbeitslose Schwerbehinderte in die Arbeitswelt zu integrieren. Die Quote sollte wieder auf 6 v. H. erhöht werden, wenn dieses Ziel nicht erreicht werde.

People First Deutschland forderte, die Integrationsfachdienste flächendeckend einzuführen. Es müsse die Möglichkeit geben, dass Schwerbehinderte außerhalb der Werkstätten mit der benötigten Unterstützung arbeiten könnten. Wenn der Schwerbehinderte so viel Assistenz bekomme, wie er benötige, und die Assistenz nicht von der Schwere der Behinderung abhängig sei, könnten wesentlich mehr als 1 v. H. auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten.

Die Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ hielt die Arbeitsassistenten für einen ganz wichtigen Punkt, um die Selbstbestimmung behinderter Menschen im Arbeitsleben voranzubringen. Eine Beratung der Schwerbehinderten durch Schwerbehinderte sei notwendig und habe gleichzeitig eine Vorbildfunktion. Bei der Gewährung von besonderen Hilfen für Schwerbehinderte sei es möglich, mehr als 1 v. H. auf dem ersten Arbeitsmarkt unterzubringen. Eine Regelung zur Teilzeitarbeit für schwerbehinderte Frauen mit Erziehungspflichten fehle im Gesetzentwurf.

Die Vertreterin von Weibernetz betrachtete die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf nur als einen ersten

Schritt, da sie recht pauschal gehalten seien. Für schwerbehinderte Frauen sollte eine spezifische Beratung gesetzlich vorgeschrieben werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung sah es als notwendig an, die Arbeitsassistenten sicherzustellen und in Zukunft weiterzuentwickeln. Es sei zu kritisieren, dass bei schwerbehinderten Personen in ABM die Hauptfürsorgestellen keine Verpflichtung haben sollten, Arbeitsplatzassistenten zu leisten. Die Einrichtung eines flächendeckenden Netzes von Integrationsfachdiensten sei zu begrüßen. Eine Begrenzung auf nur einen Fachdienst pro Arbeitsamtsbezirk sei jedoch nicht sachdienlich. Integrationsfirmen müssten langfristig Arbeitsplätze anbieten können und über eine solide Finanzierungsgrundlage verfügen.

Auch **die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte** bewertete die Schaffung von Integrationsfachdiensten positiv. Eine enge Verzahnung von Integrationsfachdiensten mit Werkstätten für Behinderte ermögliche eine effektive Nutzung dieser Dienste. Die Kopplung der Integrationsfachdienste an die Bundesanstalt für Arbeit sei aufgrund deren Vermittlungstätigkeit sinnvoll. Durch die Verwendung eines Teils der Ausgleichsabgabe für Integrationsprojekte sei eine Gefahr für die notwendige Werkstattförderung gegeben. Weitere finanzielle Mittel für Werkstätten seien notwendig, um eine notwendige Grundsanierung, besonders in den neuen Bundesländern, durchzuführen. Bei der Veränderung in § 12 Abs. 3 der Werkstättenverordnung sei eine Orientierung der Bemessung des Arbeitsentgelts am Leistungsvermögen und nicht an der Arbeitsleistung sachgerechter.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen e.V. wies darauf hin, dass Integrationsunternehmen in Deutschland seit 20 Jahren erfolgreich und kostendeckend arbeiten. Es mache keinen Sinn, hier einzugreifen. Die Förderung von wirtschaftlich arbeitenden Integrationsprojekten sei sinnvoll. Der Zeitraum von zwei Jahren für die Schaffung von 50 000 neuen Stellen für Schwerbehinderte sei zu kurz. Vor schnell greifenden Maßnahmen, um innerhalb eines Jahres Tausende von Arbeitsplätzen zu schaffen, sei zu warnen. Es sei eine breit angelegte Kampagne in der Öffentlichkeit nötig, um langfristig dauerhaft Schwerbehindertenarbeitsplätze zu schaffen. Die in § 53c definierten Instrumente seien als ein Schritt in die richtige Richtung zu werten. Durch Ausführungsbestimmungen zum Gesetzentwurf sollte darauf Einfluss genommen werden, dass die Form, in der die Leistungen durch Integrationsprojekte gewährt werden, auch den Bedürfnissen kleinerer und mittlerer Unternehmen gerecht würden.

Der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland unterstützte den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form, forderte allerdings eine Sonderregelung für ehemalige DDR-Invalidentrentner, um diesem Personenkreis zu ermöglichen, wieder auf den Arbeitsmarkt zurückzukehren, statt bereits im Alter von 35 Jahren auf Dauer EU-Rente zu beziehen. Es wäre besser gewesen, die Voraussetzungen und den Umfang der Arbeitsassistenten klar und eindeutig im Gesetz statt in Verordnungen zu regeln.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. warnte davor, durch Subventionen eine Art

zweiten Arbeitsmarkt für Schwerbehinderte zu schaffen. Es sei zu befürchten, dass bezüglich der Integrationsfachdienste durch die starke Hervorhebung der Arbeitsämter eine Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege in Frage gestellt werden könnte.

Der Sozialverband Deutschland e. V. begrüßte, dass die Arbeitsassistenten grundsätzlich als Rechtsanspruch per Gesetz festgeschrieben werde. Es gehe darum, diesen Anspruch nunmehr auszufüllen. Die vorgesehenen Verbesserungen für die Schwerbehindertenvertretungen seien beachtlich. Die Regelungen der §§ 14a bis 14c würden neue Motivationen schaffen. Die Regelung im § 14 Abs. 1 sei ein Kritikpunkt. Hier müsse eine Erörterung mit den Schwerbehindertenvertretern unabhängig von der Beschäftigungspflicht erfolgen. Bei § 25 Abs. 2 sollte eine Veränderung dahingehend vorgenommen werden, dass bei Nichtanhörung der Schwerbehindertenvertretung die Entscheidung des Arbeitgebers unwirksam sei.

Der Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ e. V. hielt die Arbeitsassistenten für ein Instrument, das Möglichkeiten schaffe, wirklich angepasste Hilfen zu geben, aber noch ausfüllungsbedürftig sei. Die Absenkung der Beschäftigungspflichtquote habe sich die Bundesarbeitsgemeinschaft nicht gewünscht. Die Festbeschreibung des Anspruchs auf Teilzeitarbeit in § 14 Abs. 4 sei ein Fortschritt, insbesondere bei Schwerbehinderten mit chronischen Erkrankungen. Es sei zu bedauern, dass der Anspruch auf Altersteilzeit ab 55 Jahren nunmehr nicht mehr im Gesetz stehe. Gerade dieser Anspruch wäre eine ausgezeichnete Möglichkeit für Schwerbehinderte gewesen, langsam aus dem Arbeitsleben auszugleiten. Die Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 sei zu kritisieren, wonach ein Anspruch auf Teilzeitarbeit für Schwerbehinderte nicht bestehe, soweit die Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar sei oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre. Für diesen Fall sollte noch über Veränderungen nachgedacht werden. Die Regelungen im § 37c Abs. 5, wonach die Bundesanstalt für Arbeit in jedem Arbeitsamtsbezirk grundsätzlich nur einen Integrationsfachdienst eines Trägers oder eines Verbundes verschiedener Träger beauftragen soll, sei ausdrücklich zu begrüßen. Um mehr als 1 v. H. von Schwerbehinderten aus den Werkstätten in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren, gebe es eine Reihe von Möglichkeiten für Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Werkstatt. Als Beispiel sei die berufliche Bildung der Schwerbehinderten in der Werkstatt selber zu nennen, also die berufliche Bildung im Arbeitstrainingsbereich, die bedauerlicherweise häufig nur verkürzt angeboten werde. Dies sei ein großer Fehler. Die berufliche Bildung müsse in der Praxis auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Außerdem sei eine spezielle qualifizierte Ausbildung für das Fachpersonal in den Werkstätten nötig.

Der Vertreter des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V. hielt das Ziel für realistisch, in den nächsten zwei Jahren 50 000 neue Stellen für Schwerbehinderte zu schaffen. Es sei möglich, deutlich mehr als 1 v. H. der Schwerbehinderten aus Werkstätten über Integrationsfachdienste und Integrationsfirmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterzubringen. Das Gesetz biete über Integrationsvereinbarungen und Prävention eine Reihe von guten Möglichkeiten.

Dies müsse allerdings durch das neu zu schaffende SGB IX noch weiterentwickelt werden. Die Ansätze in § 14 bezüglich der Integrationsvereinbarung seien positiv.

IV. Ausschussberatungen

Einig war sich der Ausschuss über die in dem Gesetzentwurf formulierten Ziele des Abbaus der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und der nachhaltigen Verbesserung ihrer Beschäftigungssituation. Gestritten wurde über die Richtigkeit und Wirksamkeit des von der Koalition vorgeschlagenen Weges.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** vertraten die Ansicht, die Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeits- und Berufsleben sei eine unverzichtbare Voraussetzung für ein Leben in Selbstbestimmung und Würde. Angesichts der in den 80er und 90er Jahren auf ein überdurchschnittlich hohes Maß angewachsene Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter seien umgehend Maßnahmen zur Senkung der Arbeitslosigkeit notwendig. Die Erfüllungsquote bei der Beschäftigungspflicht sei seit 1982 kontinuierlich gesunken. Die mäßige Erhöhung der Ausgleichsabgabe habe dem nicht wirksam begegnen können. Durch eine effektivere Staffelung der Ausgleichsabgabe werde hier Wandel geschaffen werden. Die Pflichtquote solle – zunächst bis zum Jahre 2002 – von bisher sechs auf fünf Prozent gesenkt werden. Die Bedingung für eine dauerhafte Senkung der Pflichtquote sei, dass bis zum Oktober 2002 die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten um rund 50 000 abgebaut werde. Die Rechte der Schwerbehinderten und ihrer Vertretungen sollen u. a. durch eine Verbesserung der Beteiligungsrechte gestärkt werden. Der Gesetzentwurf verpflichte die Arbeitgeber, verbindliche Regelungen zur Integration Schwerbehinderter zu vereinbaren. Ferner enthalte der Gesetzentwurf Regelungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Frauen. Auf Wunsch der Mitglieder des Ausschusses erfolgte durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die folgende Präzisierung: Von besonderer Bedeutung sei der Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung wegen einer Behinderung. Dieser Anspruch habe große Bedeutung für schwerbehinderte Frauen. Bei der Inanspruchnahme sei die persönliche Lebenssituation der Frau zu berücksichtigen. Dies gelte insbesondere dann, wenn sie Erziehungspflichten wahrzunehmen habe. In diesem Sinne sei die Formulierung „Art und Schwere der Behinderung“ im Gesetzestext zu verstehen. Schwerbehinderte Menschen seien häufig motivierter als Menschen ohne Behinderungen. Die Arbeitsämter müssten sich – mit Unterstützung der Integrationsfachdienste – um eine frühzeitige und betriebsnahe Qualifikation Schwerbehinderter bemühen. Das Recht zur Förderung Schwerbehinderter solle durch Aufstockung der Förderleistungen und eine Ergänzung des SGB III um besondere Fördertatbestände für Schwerbehinderte verbessert werden. Ferner sei ein Anspruch auf Arbeitsassistenten vorgesehen. Außerdem solle ein flächendeckendes und ortsnahes Netz der Integrationsfachdienste geschaffen werden. Der Gesetzentwurf sei auf breite Zustimmung aller Verbände gestoßen. Durch die Gesetzesinitiative ändere sich nichts an der Zweckbestimmung der Ausgleichsabgabe. Die Werkstattförderung bleibe unangetastet; das Recht der Werkstattförderung bleibe erhalten und auch am Verfahren

ändere sich nichts. Auch in Zukunft werde sich der Ausgleichsfonds im Rahmen des erforderlichen Bedarfs an der Werkstattförderung beteiligen. Entsprechende Mittel seien im Ausgleichsfonds vorhanden.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** hielten die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in Höhe von 18 v. H. für untragbar. Viele der vorgeschlagenen Lösungen seien vom Ansatz her richtig. Unverständlich sei es, den Gesetzentwurf auch ohne die Opposition und die Länder verabschieden zu wollen. Es sollte nicht das Ziel sein, durch die Ausgleichsabgabe mehr Geld einzunehmen. Die Bundesanstalt für Arbeit habe durch die Neuregelungen Mehraufwendungen. Hier sei zu fragen, wie hoch sie ausfielen und wie diese finanziert werden sollen. Die Aufnahme der Integrationsfachdienste in das Gesetz sei zu begrüßen. Hier stelle sich jedoch die Frage, warum die Konkretisierung der Integrationsfachdienste – ebenso wie die Fragen der Arbeitsassistenten – noch in Rechtsverordnungen geregelt werden sollen. Dadurch werde dem Parlament jeglicher Einfluss genommen. Bei der Arbeitsassistenten sei die Frage aufzuwerfen, welche Rechtsverbindlichkeit bestehe und wie sie in Anspruch genommen werden könne. Das Problem der Hauptfürsorgestellten sei offensichtlich wegen der Zustimmungsfreiheit des Gesetzes nicht mit aufgenommen worden. Die Werkstätten für Behinderte dürften in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die von der Koalition vorgelegten Änderungsanträge seien eher marginal und verbesserten den Gesetzentwurf nicht. Dem Gesetzentwurf könne daher nicht zugestimmt werden.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärten, es sollten nicht wieder neue Institutionen geschaffen und die Verwaltung aufgebläht werden. Ziel des Gesetzentwurfs sei es insbesondere, die Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten, insbesondere die von Frauen, abzubauen. Der Gesetzentwurf ziele darauf ab, die Instrumente, die ein selbständiges Handeln der Schwerbehinderten ermöglichen, weiterzuentwickeln. Die Werkstattförderung bleibe unangetastet. Die Werkstätten für Behinderte würden in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt.

Die Mitglieder der **Fraktion der F.D.P.** hielten es für falsch, die Schutzgesetze für Behinderte als wesentliche Einstellungshindernisse nicht zu lockern. Dies beziehe sich insbesondere auf den Kündigungsschutz und den Zusatzurlaub, die es Arbeitgebern schwer machten, Behinderte einzustellen. Im Hinblick auf die Integrationsfachdienste sei eine Aufblähung der Bürokratie zu befürchten. Die Neuregelung belaste mittlere Betriebe. Hier sei eine Fehlentwicklung vorprogrammiert; die Regelung sei daher kontraproduktiv. Bedenken bestünden auch im Hinblick auf die weitere Finanzierung der Behindertenwerkstätten. Der Gesetzentwurf werde daher abgelehnt.

Die Mitglieder der **Fraktion der PDS** stimmten dem Ziel, Behinderte in den ersten Arbeitsmarkt zu bringen, zu. Behinderte sollten selbstbestimmt und in Würde leben können. Unverständlich sei es jedoch, dass vieles über Verordnungsermächtigungen geregelt werden solle. Die Behinderten sollten ihre Rechte nicht auf dem Klageweg verfolgen müssen. Eine Aufgabenerweiterung für die Hauptfürsorgestellten sei ohne einen entsprechenden Mittelzufluss nicht möglich. Durch die Neuregelung der Ausgleichsabgabe würden

Großbetriebe und Verwaltungen entlastet, mittlere Betriebe müssten dafür die Zeche bezahlen. Es sei zu befürchten, dass die Pflichtquote noch weiter abgesenkt werde. Auf Grund dieser Widersprüche enthalte sich die PDS ihrer Stimmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Durch die geänderte Formulierung werden die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Beschäftigung Schwerbehinderter schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

Nach dem Vorbild der Regelung im Bundeserziehungsgeldgesetz (§ 21 Abs. 7) und über diese Regelung hinaus sollen künftig auch Beschäftigungsverhältnisse, die wegen Wehr- oder Zivildienst, unbezahltem Urlaub oder wegen Bezug einer Rente auf Zeit ruhen, nicht mehr als Arbeitsplätze im Sinne des Schwerbehindertengesetzes angesehen werden, wenn und solange für sie ein Vertreter eingestellt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d

Korrektur eines Schreibfehlers. In dem Gesetzentwurf wurde der zu streichende Textteil nur unvollständig angeführt. Der verbleibende Textteil würde für sich alleine keinen Sinn ergeben.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Durch die Regelung soll klargestellt werden, dass Verhandlungen über eine Integrationsvereinbarung auf Antrag des Betriebs- oder Personalrates auch dann aufzunehmen sind, wenn keine Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist. Die Integrationsvereinbarung wird in diesen Fällen zwischen Arbeitgeber und der betreffenden Interessenvertretung getroffen.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 37a Abs. 2 Nr. 3)

Durch die Streichung wird klargestellt, dass die Bundesanstalt für Arbeit Integrationsfachdienste, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, auch zur Erschließung betrieblicher Ausbildungsstellen beauftragen darf.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 37b Abs. 2 Nr. 1)

Klarstellung, dass die Schwerbehinderten in den Findungsprozess einzubinden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 21

Klarstellung, dass vor einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt im Einzelfall nicht alle Förderungsmöglichkeiten

ten ausgeschöpft sein müssen und nicht eine vorherige Einschaltung eines Integrationsfachdienstes erforderlich ist. Entscheidend soll vielmehr die prospektive Beurteilung der beruflichen Eingliederungsaussichten unter Berücksichtigung der Förderungsmöglichkeiten und der Beteiligung eines Integrationsfachdienstes sein.

Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a

Mit dieser Bestimmung werden die für den Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung und erschwelter Vermittlung (§ 218 Abs. 1 Nr. 2) geltenden Rückzahlungsregelungen auf den Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte nach § 222a ausgedehnt. Diese Rückzahlungsregelung ist günstiger als die bisherige durch § 10 SchwbAV getroffene.

Zu Artikel 2 Nr. 6

Mit der Regelung wird erreicht, dass für Schwerbehinderte, die in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt werden, die Kosten einer Arbeitsassistenz aus dem Eingliederungstitel der Bundesanstalt für Arbeit finanziert werden können. Wegen des Rechtsanspruchs auf eine Arbeitsassistenz nach dem Schwerbehindertengesetz lägen ohne die Regelung die Voraussetzungen für eine Förderung von Arbeitsassistenzen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht vor. Näheres kann wie im Schwerbehindertengesetz durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 7

Mit der Regelung wird die Förderung von Arbeitsassistenzen im Rahmen von Strukturanpassungsmaßnahmen wie bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geregelt.

Berlin, den 5. Juli 2000

Claudia Nolte
Berichterstatlerin